

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2012

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Oktober 2011, RRB Nr. 2011/2248

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes	5
1.2 Prämienverbilligung 1996 - 2011 im Kanton Solothurn.....	5
1.3 Auszahlungen 1996 - 2011	5
1.3.1 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung.....	8
2. Prämienverbilligung 2012	8
2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag	8
2.2 Prämienverbilligungsmodell 2012	9
2.2.1 Ausgangslage	9
2.2.2 Prämienanstieg	9
2.2.3 Übernahme pflicht gemäss Art. 64a KVG.....	9
2.2.4 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV	9
2.2.5 EL für Familien	10
2.2.6 Parameter Modell 2012	10
3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen	11
4. Mitbericht des Finanzdepartementes.....	12
5. Formelles, Rechtliches.....	12
6. Antrag.....	12
7. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹⁾) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2012 für den Kanton Solothurn 71'347'237 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 57'077'789 Franken (80% von 71'347'237 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von 128'425'026 Franken. Um die neue Verlustscheinregelung ab 2012 aufzufangen, wurden in den Voranschlag 2012 weitere 2.5 Millionen aufgenommen. Dazu wird der gesamte Restsaldo aus dem Ausgleichskonto von rund 1 Mio. Franken für die Prämienverbilligung 2012 eingesetzt. Darüber hinaus ist noch mit einer Summe von nicht abgeholten Mitteln von bis zu 4 Mio. Franken zu rechnen, die ebenfalls für die Prämienverbilligung 2012 zur Verfügung stehen. Somit beträgt die Prämienverbilligungssumme 2012 total rund 136 Mio. Franken. Mit dieser Summe sind die Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe aber nicht mehr im gleichen Masse aufzufangen und die sozialpolitischen Vorgaben können nur noch bedingt gehalten werden.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ BGS 831.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2012.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

1.2 Prämienverbilligung 1996 - 2011 im Kanton Solothurn

1.3 Auszahlungen 1996 - 2011

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (53%) ²⁾	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8
	Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Modell (66%) ³⁾			64,1
	Tatsächlich ausbezahlt			64,3

¹⁾ SR 832.10

²⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

³⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ¹⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%)²⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8
2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3

¹⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
	Tatsächlich ausbezahlt			87,0
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0
	Tatsächlich ausbezahlt			90,1

Ab 1.1.2008 neue Finanzierung nach NFA: Pauschaler Bundesbeitrag. Der Kantonsbeitrag beträgt 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	58.2	46.5	104.7
	Tatsächlich ausbezahlt			96,1
2009	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	59.2	47.4	106.6
	Tatsächlich ausbezahlt			106.6
2010	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	64.0	51.3	115.3
	Tatsächlich ausbezahlt			124.6
2011	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages	68.2	54'6	122.8
	Voraussichtlich ausbezahlt		+ 1.2%	124.3

1.3.1 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt:

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh. ³⁾	Pers.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007	42'648	75'538	90.1 Mio	6902	26.7 Mio	4'321	14.4 Mio	29'250	49.0 Mio
2008	41'347	78'194	96.1 Mio	7279	28.0 Mio	4'120	14.0 Mio	29'455	54.1 Mio
2009	42'162	74'209	106.6 Mio	7431	30.2 Mio	4'351	15.8 Mio	29'820	60.6 Mio
2010	46560	74'286	124.6 Mio	7760	35.6 Mio	5529	19.5 Mio	31908	69.5 Mio
2011			124.3 Mio ⁴⁾						

2. Prämienverbilligung 2012

2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)⁵⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Gleichzeitig werden allfällige Rückstellungen aus Vorjahren (Ausgleichskonto) mitverwendet. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2011 4'212 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

⁴⁾ Stand 30. September 2011.

⁵⁾ BGS 831.1.

2.2 Prämienverbilligungsmodell 2012

2.2.1 Ausgangslage

Innerhalb des kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§§ 88 und 89 SG und §§ 68 ff. der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV)¹⁾.

Das definitive Verteilmodell kann der Regierungsrat erst festsetzen, wenn verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr vorliegen und der Kantonsrat den Kredit bewilligt hat.

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

2.2.2 Prämienanstieg

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt bei den Erwachsenen für das Jahr 2012 2.8% und bei den jungen Erwachsenen 4.9%. Bei den Kindern ist eine geringe Senkung von 0.1% angekündigt. Die entsprechende Anpassung der Richtprämien hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung mit rund 2.5 Mio. Franken zusätzlich belastet wird.

2.2.3 Übernahme pflicht gemäss Art. 64a KVG

Die Änderung von Art. 64a und 65 KVG hat zur Folge, dass der Kanton künftig 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren geschuldeten KVG-Prämien und Selbstbeteiligungskosten sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten zu übernehmen hat. Gleichzeitig entfällt der Leistungsaufschub des Krankenversicherers. Diese Übernahme pflicht des Kantons, welche am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, wird Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich bis zu 7 Mio. Franken zur Folge haben. Für das Jahr 2012 sind in den Voranschlag 2012 allerdings nur 2.5 Mio. Franken eingesetzt worden. Diese Mehrauslagen werden in den nächsten Jahren zu einer Verminderung des Betrages führen, welcher für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen wird.

2.2.4 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV

Die Änderung von Art. 64a und 65 KVG lässt den Kantonen die Wahl, altrechtliche Prämienausstände vollumfänglich zu begleichen und damit die altrechtlichen Leistungsaufschübe ebenfalls aufzuheben. Der Regierungsrat hat in Botschaft und Entwurf zur entsprechenden Anpassung des Sozialgesetzes darauf hingewiesen, dass er auf diese Möglichkeit verzichtet und die altrechtlichen Ausstände und Aufschübe vorerst nicht bereinigen will. Dieser Entscheid ist vor allem auch aus Kostengründen gefällt worden. Damit bleibt es vorderhand so, dass Einzelfälle bei entsprechendem Bedarf bereinigt werden müssen. Trotz der neuen Übernahme pflicht von Verlustscheiden für Prämien und Kostenbeteiligungen fällt dieser Kostenbestandteil gerade bei den

¹⁾ BGS 831.2.

Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen in einzelnen Fällen also auch im 2012 noch an. So muss erfahrungsgemäss in diesem Bereich mit Mehrkosten von 1.5 Mio. Franken gerechnet werden.

Auch bei den Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen ist erfahrungsgemäss mit einem jährlichen Anstieg von ca. 1.5 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie. Mit der Direktauszahlung der individuellen Prämienverbilligung an die Versicherten soll jedoch ein Modell erarbeitet werden, welches die tatsächliche Prämienlast der EL-Bezüger und EL-Bezügerinnen berücksichtigt.

2.2.5 EL für Familien

Die Ergänzungsleistungen für Familien wurden in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen und vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Hinsichtlich der Krankenkassenprämien wird dabei die Regelung der EL zur AHV/IV übernommen, d.h. die Krankenkassenprämien werden bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Prämienverbilligung übernommen. Es ist zwar davon auszugehen, dass die anspruchsberechtigten Familien grösstenteils schon bis anhin im ordentlichen Verfahren oder über die Sozialhilfe prämienvverbilligungsberechtigt gewesen waren. Da die kantonale Durchschnittsprämie aber höher ist als die im ordentlichen Verfahren oder in der Sozialhilfe anrechenbare Richtprämie, ist von geringen Mehrkosten auszugehen. Insgesamt ist für die Familien-EL im Jahr 2012 mit Kosten von rund 1.5 Mio. Franken zu rechnen. Dafür wird die ordentliche Prämienverbilligung und die Prämienverbilligung zur Sozialhilfe entlastet.

2.2.6 Parameter Modell 2012

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2012 für den Kanton Solothurn 71'347'237 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 57'077'789 Franken (80% von 71'347'237 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von 128'425'026 Franken. Um die neue Verlustscheinregelung ab 2012 aufzufangen, wurden in den Voranschlag 2012 weitere 2.5 Millionen aufgenommen. Dazu wird der gesamte Restsaldo aus dem Ausgleichskonto von rund 1 Mio. Franken für die Prämienverbilligung 2012 eingesetzt. Somit beträgt die Prämienverbilligungssumme 2012 total rund 131'925'026 Franken. Mittlerweile zeigt sich, dass die Abholquote im Vergleich zu Vorjahren gestiegen ist, entsprechend kann hier nicht mehr mit der gleich grossen Reserve wie in Vorjahren gerechnet werden. Nach den gegenwärtigen Daten rechtfertigt es sich, noch mit einer Summe von nicht abgeholten Mitteln von 4 Mio. Franken zu rechnen, die ebenfalls für die Prämienverbilligung 2012 zur Verfügung stehen. Es kann ein Modell auf der Basis von rund 136 Mio. Franken entworfen werden.

Konkret geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 5% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 90'000 Franken linear auf 15% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 44'000 Franken beträgt der Eigenanteil rund 9%. Entsprechend diesen Vorgaben wurde mittlerweile auch eine Anpassung der Sozialverordnung vorgenommen.

Die Richtprämie soll grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei einer der günstigen Krankenversicherer noch gedeckt werden kann. Allerdings muss festgestellt werden, dass bei allen drei Prämienkategorien die sozialpolitische Zielsetzung nur noch gehalten werden kann, wenn von einer Prämie ohne Unfallversicherungsanteil ausgegangen wird und man die Annahme trifft, bei der jeweiligen Krankenkasse wird ein vergünstigtes Versicherungsmodell (HMO, Hausarzt) gewählt. Die Bevorzugung solcher Modelle ist erwünscht, kann aber gesetzlich nicht durchgesetzt werden. Das vorliegende Modell übt in dieser Beziehung einen gewissen Druck auf die Bezüger und Bezügerinnen von Prämienverbilligung aus. Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember

2011/Januar 2012 vor. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze - im Rahmen der verfügbaren Mittel - angepasst werden muss.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 300/600 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Versicherte in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Durchschnittsprämie 2012:	E 361, JE 327, K 89
Durchschnittsprämie 2011:	E 351, JE 312, K 89
Geplante Parameter 2012¹⁾:	E 270, JE 260, K 80, M 300/600, Eigenanteil: 5%-15% Massgebendes Einkommen: 0-90'000 Franken
Parameter 2011:	E 270, JE 250, K 80, M 300/600, Eigenanteil: 5%-15% Massgebendes Einkommen: 0-90'000 Franken

3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische oder ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Vor allem die ökonomischen Auswirkungen fallen mit den bisher zu klärenden und darzustellenden finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen zusammen.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zu der medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch zeitigt die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge Erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

4. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Mail vom 18. Oktober 2011 teilt das Finanzdepartement mit, dass es auf einen Mitbericht verzichtet.

5. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat gemäss § 93 Absatz 2 SG¹⁾ den Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung endgültig fest. Der beantragte Kantonsbeitrag entspricht dem gesetzlichen Mindestbeitrag, es handelt sich also um eine gebundene Ausgabe.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 831.1.

7. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2012

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾ und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2011 (RRB Nr. 2011/2248), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2012 entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages und wird auf 57'077'789 Franken (80% von 71'347'237 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialleistungen und Existenzsicherung (5)
 Ausgleichskasse (4)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.

²⁾ BGS 831.1.